



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-10-016

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung betreffend die Beschaffung von Lastflusszusagen für die Marktgebietskooperation NetConnect Germany

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihre Beisitzerin Dr. Antje Becherer  
und den Beisitzer Jens Lück

gegenüber der GRTgaz Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, 10117 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Betroffene -

am 30.06.2010 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Ermittlung und Beschaffung der erforderlichen Lastflusszusagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation NetConnect Germany durch die Betroffene wird entsprechend der in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung vom 06.05.2010 als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.

Hinweis: Die entsprechenden Kosten und Erlöse gelten damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 3 und 4 ARegV.

2. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2012 befristet.
3. Im Falle einer Beendigung der Selbstverpflichtung gemäß Ziffer 5.3 der Selbstverpflichtungserklärung der Betroffenen endet die Festlegung unabhängig von der Befristung (auflösende Bedingung).
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung hinsichtlich der Beschaffung von Lastflusszusagen zum Zwecke der Durchführung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation NetConnect Germany durch die Betroffene.

Die Betroffene ist Betreiberin eines in Süddeutschland gelegenen Gasfernleitungsnetzes. Bis zum 30.09.2009 war sie marktgebietsaufspannende Netzbetreiberin des Marktgebietes GRTgaz Deutschland. Zum 01.10.2009 ging die Betroffene zusammen mit bayernets, ENI Gas Transport Deutschland, E.ON Gastransport und GVS Netz eine Marktgebietskooperation unter dem Dach der NetConnect Germany ein. Das Marktgebiet NetConnect Germany wurde bereits zum 01.10.2008 durch die Netzbetreiber bayernets und E.ON Gastransport gegründet. Durch die zum 01.10.2009 erweiterte Kooperation entstand ein Marktgebiet, durch dessen Fernleitungsnetz mit einer Gesamtlänge von ca. 14.800 km ein großer Teil des in Deutschland transportierten H-Gases fließt.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Marktgebietszusammenlegung sind Lastflusszusagen im Netz der Betroffenen erforderlich geworden. Diese sollen sicherstellen, dass hinreichende Verbindungskapazitäten zwischen den Teilbereichen des neuen Marktgebietes bestehen und gleichzeitig eine Reduzierung der bis dahin bestehenden Entry-Kapazitäten in den Netzen der Kooperationspartner vermieden wird.

Mit Schreiben vom 04.11.2009 sicherte die Betroffene zu, sich für die Beschaffung von Lastflusszusagen in den folgenden Gaswirtschaftsjahren im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung zum Nachweis der Erforderlichkeit von Lastflusszusagen sowie zu einer mindestens einmal jährlich durchzuführenden marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Beschaffung der Lastflusszusagen zu verpflichten, so dass die dabei entstehenden Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten im Rahmen der Anreizregulierung eingeordnet werden könnten. Im Zeitraum von November 2009 bis März 2010 fanden Gespräche zwischen der Betroffenen und der Beschlusskammer zu der netztechnischen Ausgangssituation in den Teilbereichen des neuen Marktgebietes und zu den erforderlichen Inhalten der freiwilligen Selbstverpflichtung statt.

Auf Grundlage des in der Folge durch die Betroffene vorgelegten Entwurfs einer freiwilligen Selbstverpflichtung vom 08.03.2010 hat die Beschlusskammer am 15.03.2010 das Verfahren zur Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung eröffnet. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt (ABl. BNetzA 6/2010 vom 31.03.2010, Mitteilung 218/2010, S. 122) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Auf der

Internetseite hat die Beschlusskammer ferner den Entwurf der Betroffenen vom 08.03.2010 für eine freiwillige Selbstverpflichtung veröffentlicht.

Es sind keine Stellungnahmen von Marktteilnehmern zu dem Entwurf der Betroffenen für eine freiwillige Selbstverpflichtung abgegeben worden.

Mit Schreiben vom 29.04.2010 hat die Beschlusskammer der Betroffenen den Tenor der beabsichtigten Entscheidung sowie eine kommentierte Fassung der freiwilligen Selbstverpflichtung übermittelt und bis zum 07.05.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Möglichkeit hat die Betroffene mit Schriftsatz vom 06.05.2010 wahrgenommen. Sie trägt vor, dass sie mit den von der Beschlusskammer angeregten Änderungen einverstanden sei und übermittelt eine angepasste Fassung der freiwilligen Selbstverpflichtung (Stand: 06.05.2010).

Die Beschlusskammer hat am 15.03.2010 die Landesregulierungsbehörde Berlin über die Einleitung des Verfahrens informiert. Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde wurde außerdem mit Übersendung des Entscheidungsentwurfs am 31.05.2010 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Des Weiteren hat der Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt, welche sich zur besseren Übersichtlichkeit auf vier Gliederungsebenen beschränkt.

1. Zuständigkeit .....	4
2. Rechtsgrundlage.....	4
3. Formelle Anforderungen .....	5
3.1. Anhörung der Betroffenen .....	5
3.2. Beteiligung zuständiger Behörden .....	5
4. Materielle Anforderungen.....	5
4.1. Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszwecke .....	5
4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs .....	6
4.1.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke .....	7
4.2. Festlegung ist erforderlich und geboten .....	8
4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei .....	9
4.3.1. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung fehlerfrei (Tenor zu 1.).....	9
4.3.1.1. Verfahren zur Bestimmung von Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen .....	9

4.3.1.2. Ermittlung und Dokumentation des bestehenden Engpasses sowie Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen (Ziffer 2.1. – 2.3. FSV GRTgaz D) .....	10
4.3.1.3. Kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses (Ziffer 2.4., 2.5. FSV GRTgaz D) .....	12
4.3.1.4. Datenübermittlung an die Bundesnetzagentur (Ziffer 2.6. FSV GRTgaz D).....	14
4.3.1.5. Verfahren für eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung der Lastflusszusagen (Ziffer 3. FSV GRTgaz D).....	15
4.3.1.6. Ausschreibungsverfahren (Ziffern 3.1., 3.3., 3.4. und 3.5. FSV GRTgaz D).....	15
4.3.1.7. Leistungsbeschreibung und Mindestangebotsgröße (Ziffern 3.2. und 3.6. FSV GRTgaz D).....	17
4.3.1.8. Entgelt (Ziffer 3.7. FSV GRTgaz D).....	18
4.3.1.9. Erteilung des Zuschlags und Abruf der Lastflusszusagen (Ziffern 3.8. und 3.9. FSV GRTgaz D) .....	19
4.3.1.10. Transparenz (Ziffer 3.10. FSV GRTgaz D).....	21
4.3.1.11. Weitere Dokumentations- und Nachweispflichten.....	22
4.3.2. Befristung der Festlegung (Tenor zu 2.).....	23
4.3.3. Auflösende Bedingung (Tenor zu 3.) .....	23
4.3.4. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 4.) .....	23
5. Kosten (Tenor zu 5.).....	24

Im Einzelnen:

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 3 ARegV sieht bei Gasversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung liegt nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

Die Befristung der Festlegung in Ziff. 2 des Tenors beruht auf § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV i.V.m. §§ 3, 34 Abs. 1b ARegV, die auflösende Bedingung in Ziff. 3 des Tenors auf § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG und der Widerrufsvorbehalt in Ziff. 4. des Tenors auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

### **3. Formelle Anforderungen**

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat die Betroffene angehört (siehe folgenden Abschnitt 3.1.) und die betroffenen Behörden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 3.2.).

#### **3.1. Anhörung der Betroffenen**

Mit Schreiben vom 29.04.2010 hat die Beschlusskammer der Betroffenen den Tenor der beabsichtigten Entscheidung und eine kommentierte Fassung der freiwilligen Selbstverpflichtung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Betroffene hat diese Möglichkeit mit Schriftsatz vom 06.05.2010 wahrgenommen. Sie trägt vor, dass sie mit den von der Beschlusskammer angeregten Änderungen einverstanden sei und übermittelt eine angepasste Fassung ihrer freiwilligen Selbstverpflichtung (Stand: 06.05.2010)

#### **3.2. Beteiligung zuständiger Behörden**

Die Landesregulierungsbehörde Berlin wurde durch Übersendung der Einleitungsverfügung und des Entwurfs der freiwilligen Selbstverpflichtung am 15.03.2010 an dem Festlegungsverfahren beteiligt.

Die förmliche Beteiligung des Länderausschusses mit der Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG ist am 18.06.2010 erfolgt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde Berlin haben am 31.05.2010 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

### **4. Materielle Anforderungen**

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor (siehe folgenden Abschnitt 4.1.). Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt: Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten (siehe folgenden Abschnitt 4.2.) und die konkrete Ausgestaltung ist fehlerfrei (siehe folgenden Abschnitt 4.3.).

#### **4.1. Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszwecke**

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen. Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung betrifft die Beschaffung von Lastflusszusagen für die netzbetreiberübergreifende

Marktgebietskooperation NetConnect Germany. Sie dient der Unterstützung der Betroffenen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG zur Zusammenlegung der Marktgebiete. Dies steht im Einklang mit der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs (siehe folgenden Abschnitt 4.1.1.) und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke (siehe folgenden Abschnitt 4.1.2.).

#### **4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs**

Die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie § 20 Abs. 1 S. 2 und § 1 Abs. 1 EnWG.

Die vom Gesetzgeber geforderte Effizienz beschränkt sich nicht darauf, dass der Netzzugang preisgünstig ist. Vielmehr ist eine Kosten-Nutzen-Betrachtung durchzuführen (vgl. Salje, EnWG, 1. Aufl. 2006, § 20 Rn. 18). Effizient ist danach das, was zur Erreichung eines Nutzens – Abwicklung des diskriminierungsfreien und massengeschäftstauglichen Netzzugangs – einen möglichst geringen Aufwand veranlasst (siehe BNetzA, Beschluss vom 17.11.2006, Az. BK7-06-074, Bl. 126 des amtl. Umdrucks).

Die vorliegende Verfahrensregulierung dient der Mitwirkung der Betroffenen an einer weitreichenden netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskonsolidierung und damit zugleich der Vereinfachung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen. Mit der Zusammenlegung von Marktgebieten werden über Eigentums- und Betreibergrenzen hinweg Netzbereiche geschaffen, innerhalb derer Transportkunden ihre Kapazitäten an allen Ein- und Ausspeisepunkten frei miteinander verbinden können. Es entfällt somit das Erfordernis, an den Marktgebietsgrenzen Ein- und Ausspeisekapazitäten für den Marktgebietsübergang zu buchen. Zudem werden die Bilanzzonen miteinander verschmolzen, so dass für Transportkunden für die Reichweite des gesamten neuen Marktgebietes grundsätzlich nur noch ein Bilanzkreis erforderlich ist. Hierdurch werden wirtschaftliche Risiken und Transaktionsaufwand für Transportkunden bei der Abwicklung des Gastransports reduziert. Zudem wird der Netzzugang deutlich vereinfacht.

Aus diesem Grund besteht in § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG für Netzbetreiber die gesetzliche Verpflichtung, Marktgebiete und damit Bilanzzonen zu reduzieren. Diese Verpflichtung zur Marktgebietsreduzierung steht jedoch unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Durch den Wegfall von Marktgebietsgrenzen zwischen den beteiligten Netzen vergrößert sich das Gebiet, innerhalb dessen Transportkunden ihre Kapazitäten an allen Ein- und Ausspeisepunkten frei miteinander verbinden können. Dies kann im Einzelfall zu technischen Problemen bei der Erfüllung der bestehenden frei zuordenbaren Kapazitätsverträge führen, da die freie Zuordenbarkeit nunmehr für ein größeres Netzgebiet gilt und somit zwangsläufig zu einer größeren Zahl möglicher Kombinationen von Ein- und Ausspeisepunkten führt. Lastflusszusagen, die der Netzbetreiber von Transportkunden einholt, sollen auf Anforderung des Netzbetreibers negative oder positive Lastflüsse gerade an den Punkten

innerhalb des Marktgebietes sicherstellen, die aufgrund der gesteigerten Anforderungen an die freie Zuordenbarkeit der Ein- und Ausspeisekapazitäten engpassgefährdet sind. Hierdurch können die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ihre Netzstabilität gewährleisten und damit letztlich mehr Kapazitäten ausweisen, als sie dies ohne diese Lastflusszusagen könnten (vgl. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV).

Lastflusszusagen zur netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation sollen folglich hinreichende Verbindungskapazitäten zwischen den Teilbereichen des neuen Marktgebiets gewährleisten, Engpässe verringern und eine mögliche Reduzierung der bis dahin bestehenden Kapazitäten in den Teilbereichen des Marktgebiets vermeiden. Auch im vorliegenden Fall dienen sie der Betroffenen dazu, ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG und § 6 Abs. 3 S. 1 und 5 GasNZV zur Reduzierung der Marktgebiete und zur Erhaltung bzw. Erhöhung der frei zuordenbaren Kapazitäten nachzukommen.

Die Einordnung der durch Lastflusszusagen verursachten Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten stellt die wirtschaftliche Zumutbarkeit der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation sicher. Um eine angemessene Kosten-Nutzen-Relation zu gewährleisten, enthält die freiwillige Selbstverpflichtung der Betroffenen detaillierte Vorgaben zur Ermittlung der für die Umsetzung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation erforderlichen Lastflusszusagen und zu deren Beschaffung. Hierdurch wird garantiert, dass nur die Lastflusszusagen beschafft werden, die den Partnern der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation dem Grunde und der Höhe nach dazu dienen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Zugleich wird sichergestellt, dass diese Lastflusszusagen in einem marktorientierten und transparenten Verfahren diskriminierungsfrei beschafft werden. Die Festlegung der freiwilligen Selbstverpflichtung als Gegenstand einer wirksamen Verfahrensregulierung dient damit dazu, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines effizienteren Netzzugangs durch die Betroffene zu schaffen.

#### **4.1.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke**

Die Festlegung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung sowie die Sicherstellung und Förderung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

Neben der bereits genannten Vereinfachung des Netzzugangs und dem Abbau von Marktzutrittsschranken wird die netzbetreiberübergreifende Marktgebietszusammenlegung auch zu einer Steigerung der Liquidität auf dem Gasmarkt führen, da die drei bisherigen virtuellen Handlungspunkte (in den alten Marktgebieten GVS/Eni, GRTgaz D sowie NetConnect Germany) zusam-

mengelegt werden und somit eine Zersplitterung der Handelsaktivitäten der Marktteilnehmer vermieden wird. Zudem werden für die Marktteilnehmer die Kostenrisiken reduziert und der Marktzutritt erleichtert, was eine steigende Anzahl an Marktteilnehmern und somit eine Förderung des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt insgesamt zur Folge haben wird. Diese Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt kommt auch den Verbrauchern zugute, die von den damit einhergehenden günstigeren Bedingungen beim Wechsel ihres Lieferanten profitieren können. Hinzu kommt außerdem, dass es durch eine größere Anzahl von Marktteilnehmern zu einer Diversifizierung der Angebote im Markt und zu einer Reduzierung der Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen kommt, was zu einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Gas beiträgt.

#### **4.2. Festlegung ist erforderlich und geboten**

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufreißermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um die neuen und besonderen Anforderungen und Kosten der Betroffenen durch die Beschaffung von Lastflusszusagen zur Umsetzung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigen zu können. Den hierdurch entstehenden Kosten, die letztlich über die Netzentgelte auf die Allgemeinheit umgelegt werden, steht ein volkswirtschaftlicher Nutzen durch die gesteigerten Wettbewerbsmöglichkeiten in dem vergrößerten Marktgebiet gegenüber. Bei einer Abwägung der für und gegen eine Festlegung sprechenden Gesichtspunkte war diesem Aspekt ein größeres Gewicht einzuräumen, da zu erwarten ist, dass die Einspar-effekte für den Letztverbraucher beim Bezug von Erdgas die Effekte, die der Bezug der verfahrensgegenständlichen Lastflusszusagen auf die Netzentgelte hat, überkompensieren werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 ARegV ist für die erste Regulierungsperiode das Ergebnis der letzten Genehmigung der Netzentgelte nach § 23a EnWG vor Beginn der Anreizregulierung als Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen heranzuziehen. Als Basisjahr der ersten Regulierungsperiode gilt für die überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber abweichend von § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2007. Da die Entgelte der überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV ein Jahr später als die der übrigen Gasversorgungsnetzbetreiber im Wege der Anreizregulierung bestimmt werden, ist systematisch § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV heranzuziehen. Demnach gilt das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet (2007), als Basisjahr im Sinne der ARegV. Da die Betroffene die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation NetConnect Germany aber erst zum 01.10.2009 eingegangen ist und im Geschäftsjahr 2007 der Betroffenen auch noch nicht absehbar war, dass bzw. in welcher konkreten Ausgestaltung sie diese Kooperation in den nächsten Jahren eingehen würde, sind in dem Ausgangsniveau der Betroffenen für die Bestimmung der Erlösobergrenze keine Kosten für die Beschaffung von Lastflusszusagen für die Umsetzung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation berücksichtigt worden. Um diese Kosten dennoch in der ersten Regulierungsperiode berücksichtigen zu können und

damit die wirtschaftlichen Grundlagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation der Betroffenen zu schaffen, ist es erforderlich, die vorliegende Festlegung zu treffen.

#### **4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei**

Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Die Festlegung der wirksamen Verfahrensregulierung auf Grundlage der freiwilligen Selbstverpflichtung der Betroffenen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.) ist ermessensfehlerfrei. Ebenfalls nicht zu beanstanden sind die Befristung der Festlegung (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.), die Regelung einer auflösenden Bedingung (siehe folgenden Abschnitt 4.3.3.) sowie die Regelung eines Widerrufsvorbehaltes (siehe folgenden Abschnitt 4.3.4.).

##### **4.3.1. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung fehlerfrei (Tenor zu 1.)**

Mit dem Tenor zu 1. wird das Verfahren zur Ermittlung und Beschaffung der erforderlichen Lastflusszusagen entsprechend der in der Anlage beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.

Bei der Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen war neben den Zielen eines effizienten Netzzugangs und den Zwecken des § 1 EnWG zu berücksichtigen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung den betreffenden Bereich derart umfassend regeln muss, dass sie den Netzbetreibern keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung lassen darf (vgl. Begründung zu § 11 ARegV, BR-Drs. 417/07, S.52). Die von der Betroffenen vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung zur Bestimmung der Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.1.), zur Beschaffung der Lastflusszusagen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.) und zu verschiedenen Dokumentationspflichten (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.3.) erfüllt diese Anforderungen. Sie regelt den Bereich der Ermittlung der Erforderlichkeit und Beschaffung von Lastflusszusagen derart detailliert und umfassend, dass der Betroffenen in diesem Rahmen keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben.

##### **4.3.1.1. Verfahren zur Bestimmung von Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen**

Aufgrund der umfassenden Vorgaben in Ziffer 2 der freiwilligen Selbstverpflichtung der Betroffenen (Stand: 06.05.2010, im Folgenden „FSV GRTgaz D“) zu dem Verfahren zur Bestimmung von Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen sind die Möglichkeiten der Betroffenen, die Höhe der für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation erforderlichen Lastflusszusagen und somit auch die Kosten zu beeinflussen, als gering einzustufen. Die Vorgaben sehen zum einen vor, dass die Betroffene konkrete Schritte durchführt, anhand derer der bestehende Engpass ermittelt und dokumentiert sowie die erforderliche Höhe an Lastflusszusa-

gen bestimmt wird (siehe im folgenden Abschnitt 4.3.1.2.). Zum anderen ist vorgesehen, dass die Betroffene schriftlich darzulegen hat, dass die Lastflusszusage die kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses ist (siehe im folgenden Abschnitt 4.3.1.3.). Die genannten Daten und Darstellungen sind der Bundesnetzagentur vier Wochen vor Beginn der ersten Ausschreibung von Lastflusszusagen zu übermitteln und schriftlich zu erläutern. Zudem findet bei einer Veränderung der relevanten Parameter eine erneute Übermittlung der entsprechenden Daten – teils unverzüglich, teils turnusmäßig – statt (siehe im folgenden Abschnitt 4.3.1.4.).

Eine konkrete Festsetzung der erforderlichen Höhe an Lastflusszusagen in der freiwilligen Selbstverpflichtung, durch die eine Beeinflussungsmöglichkeit der Betroffenen hinsichtlich der Höhe der Lastflusszusagen vollständig auszuschließen wäre, ist im vorliegenden Fall nicht sachgerecht. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass es durch die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation zu einer Änderung des Händlerverhaltens und zu einer Verlagerung der Handelsströme kommen kann. Dies kann zur Folge haben, dass Transportkunden ihre frei zuordenbaren Kapazitäten ohne Einschränkung zur Optimierung ihres Bezugs- und Abgabeportfolios nutzen werden. Dies ist durch die Schaffung größerer Marktgebiete auch gewollt. Zurzeit ist aber nur schwer abschätzbar, in welchem Umfang es zu einer solchen Änderung des Händlerverhaltens kommen wird und welche etwaigen Auswirkungen dies auf den Bedarf an Lastflusszusagen im Netz der Betroffenen haben wird. Zum anderen könnte bei einer konkreten Festsetzung der zu beschaffenden Höhe an Lastflusszusagen nicht flexibel auf eine Änderung des Bedarfs während der Regulierungsperiode reagiert werden.

#### **4.3.1.2. Ermittlung und Dokumentation des bestehenden Engpasses sowie Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen (Ziffer 2.1. – 2.3. FSV GRTgaz D)**

Die in der Selbstverpflichtung vorgesehenen Regelungen zur Ermittlung und Dokumentation ermöglichen einen klaren Überblick über die von der Betroffenen durchgeführten Schritte zur Ermittlung der nötigen Lastflusszusagen. In Ziffer 2.2.1. FSV GRTgaz D verpflichtet sich die Betroffene, zur Ermittlung und Dokumentation des bestehenden Engpasses sowie zur Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen, alle Anfragen von Transportkunden nach der Umwandlung von bedingt festen in feste Kapazitäten zu dokumentieren. Weiterhin legt die Betroffene eine Netzgebietskarte [REDACTED] [REDACTED] (Ziffer 2.2.2. FSV GRTgaz D, bzw. FSV Anlage 1 und 4) sowie eine Auflistung sämtlicher Ein- und Ausspeisepunkte zu den Fernleitungsnetzen anderer Netzbetreiber (Ziffer 2.2.3. FSV GRTgaz D) vor. Im Falle der Beschaffung von Lastflusszusagen auf Leistungspreisbasis bestehen zudem weitergehende Engpassermittlungs- und Dokumentationspflichten nach Ziffer 2.3. FSV GRTgaz D. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass solche Lastflusszusagen bereits bei der Kontrahierung und nicht erst bei der tatsächlichen Inanspruch-

nahme zu Kosten für die Betroffene führen, was die weiteren Anforderungen an den Nachweis ihrer Erforderlichkeit rechtfertigt.

(1) Innerhalb der ehemaligen Marktgebiete bestanden bei der vermarkteten Nutzung der Einspeiserechte keine physikalischen Engpässe, da die Einspeiserechte in das Netz der Betroffenen durch die Transportkunden nach dem jeweiligen Ausspeisebedarf im Marktgebiet GRTgaz D genutzt wurden. Dabei mussten die Transportkunden an den Netzkopplungspunkten zwischen den Marktgebieten Kapazitäten buchen und Nominierungen abgeben. Da jedoch nur in begrenztem Umfang Überspeisemöglichkeiten vom Netz der Betroffenen in die Netze der Kooperationspartner bestanden und ohne Netzausbau bei den Kooperationspartnern auch zukünftig keine bestehen, war die Buchung und somit auch die Nominierung der Transportkunden nur eingeschränkt möglich. In Folge der Marktgebietskooperation ist jedoch die Erforderlichkeit solcher Buchungen an den Netzkoppelpunkten und damit auch ihre Funktion als „natürliche Begrenzung“ der nominierten Überspeisemenge zwischen den Kooperationspartnern weggefallen. Deshalb können nun physikalische Engpässe dadurch entstehen, dass sich die Nutzung der Einspeisekapazitäten durch das Händlerverhalten ändert. Aufgrund der Nutzung der Einspeiserechte in dem Teilbereich des früheren Marktgebietes der Betroffenen kann es dazu kommen, dass mehr Erdgas eingespeist wird, als andererseits aufgrund der begrenzten Kopplungskapazitäten in die Teilbereiche der Kooperationspartnern abgeführt werden kann. Zur Entlastung dieser Kopplungskapazitäten können hier – vorbehaltlich anderer Maßnahmen, vgl. Ziffer 4.3.1.1.2. – negative Lastflusszusagen eingesetzt werden.

(2) Insbesondere können Engpässe an den Koppelstellen der Kooperationspartner dann auftreten, wenn Transportkunden der Betroffenen ihre bedingt festen Kapazitäten in feste frei zuordenbare Kapazitäten umwandeln wollen. Deshalb dokumentiert die Betroffene alle Umwandlungsanfragen ihrer Transportkunden, um so den Bedarf an Lastflusszusagen nachvollziehbar darzulegen (vgl. Ziffer 2.2.1 FSV GRTgaz D).

(3) Verbunden ist dies nach Ziffer 2.2.2. und Anlage 1 bzw. 4 FSV GRTgaz D mit der Vorlagepflicht einer Netzkarte für das Netzgebiet der Betroffenen und ihres Kooperationspartners E.ON GT, [REDACTED]

[REDACTED]. Außerdem sind die Netzkarte, für die Lastflusszusagen eingeholt werden können, gekennzeichnet.

(4) Weiterhin legt die Betroffene nach Ziffer 2.2.3. und Anlage 2 FSV GRTgaz D eine Auflistung sämtlicher Ein- und Ausspeisepunkte zu anderen Märkten (hiermit sind auch ausländische Netze gemeint), sowie sämtliche Netzkoppelpunkte zu den anderen Fernleitungsnetzbetreibern, welche gemeinsam das Marktgebiet NCG aufspannen, mit der Zuordnung zu den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern vor. Durch die Auflistung der entsprechenden Überspeisepunkte wird

eine Bestimmung derjenigen Punkte, für die Lastflusszusagen eingeholt werden bzw. an denen mögliche Engpässe bestehen können, erleichtert.

(5) Im Falle der Beschaffung von Lastflusszusagen auf Leistungspreisbasis wird deren maximal erforderliche Höhe unter Berücksichtigung der unter (2) dargestellten Anfragen von Transportkunden bestimmt. Sie wird abgeleitet aus der Differenz zwischen den zur Umwandlung angefragten frei zuordenbaren Einspeiserechten Dritter und dem FZK-Anteil der Betroffenen, auf den sich die Partner im gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmodell für die relevante Periode geeinigt haben. Zusätzlich werden zur Abschätzung der notwendigen Höhe der zu kontrahierenden Lastflusszusagen die jeweiligen Transporteinschränkungen bei Inhabern von bedingt festen Kapazitäten monats-scharf für die letzten drei Jahre dokumentiert, da solche Einschränkungen im Falle von Kapazitätsengpässen auftreten, also einen Indikator hierfür darstellen. Haben sich in der Vergangenheit entsprechende Einschränkungen ergeben, können diese auf einen Engpass und damit einen Bedarf an Lastflusszusagen auch in Zukunft hindeuten. Da entsprechende Daten der Betroffenen allerdings nicht vor dem 01.10.2009 zur Verfügung stehen, beginnt die Dokumentationspflicht erst zu diesem Datum.

Anhand der von der Betroffenen vorzulegenden Daten (siehe auch unten Abschnitt 4.3.1.4.) wird die Bundesnetzagentur überprüfen, dass nur die erforderlichen Lastflusszusagen von der Betroffenen beschafft werden.

#### **4.3.1.3. Kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses (Ziffer 2.4., 2.5. FSV GRTgaz D)**

Die freiwillige Selbstverpflichtung enthält angemessene Instrumentarien, um sicherzustellen, dass die durch die Lastflusszusagen zu vermeidenden Engpässe nicht durch kostengünstigere und damit effizientere Mittel beseitigt werden können. In Ziffer 2.4. FSV GRTgaz D verpflichtet sich die Betroffene, zu prüfen und schriftlich darzulegen, dass die Lastflusszusage die kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kosten für Lastflusszusagen der Höhe nach den Grundsätzen der Angemessenheit und effizienten Betriebsführung gemäß § 21 EnWG entsprechen. Die Nachweispflicht der Betroffenen beinhaltet dabei u.a. darzulegen, dass mögliche andere Maßnahmen zur Optimierung aller vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber geprüft und ausgeschöpft wurden sowie einen Vergleich der erwarteten Kosten der Lastflusszusage mit den Kosten von Neubaulinvestitionen zu erstellen bzw. darzulegen, dass ein Ausbau im Netz der Betroffenen auf die bestehenden Engpässe im Marktgebiet unwirksam ist.

(1) Durch die Verpflichtung der Betroffenen, vor der Beschaffung von Lastflusszusagen mögliche andere Maßnahmen zur Optimierung aller vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zu prüfen (Ziffer 2.4.1. FSV

GRTgaz D), wird gewährleistet, dass die Netzbetreiber die zwischen ihren Netzen erfolgenden Gasflüsse sachgerecht aufeinander abstimmen und kapazitätsmaximierende, kostenfreie Effekte vorrangig berücksichtigen. Es wird dadurch sichergestellt, dass nur die Lastflusszusagen beschafft werden, die zur Beseitigung des Engpasses auch wirklich erforderlich sind. Solche zu berücksichtigenden kapazitätsmaximierenden Effekte können insbesondere Gegenstromtransporte bzw. die Saldierung der Lastflüsse in beide Richtungen (sog. „Netting“) oder die Einrichtung von Übernahmerechten oder von Bilanzkonten gemäß § 25 Abs. 5 GasNZV sein.

Durch die Berücksichtigung von Gegenstromtransporten bzw. die Saldierung der Lastflüsse in beide Richtungen kann es zu einer Reduzierung der tatsächlich stattfindenden Gasströme kommen, wodurch eine höhere Ausweisung von Kapazitäten möglich wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich bei gebuchten Gegenstromkapazitäten nur um Transportrechte handelt, von denen die Transportkunden gegebenenfalls keinen Gebrauch machen, so dass eine Saldierung der Nominierungen und damit Reduzierung der Gasströme unter Berücksichtigung von Gegenstromkapazitäten nicht garantiert ist. Allerdings lassen sich auch hier anhand von historischen Lastflussdaten und Lastprognosen Anhaltspunkte für das zeitliche Auftreten bestimmter Lastszenarien im Jahresablauf und die Nutzung der gebuchten Gegenstromkapazitäten ableiten, so dass Gegenstromkapazitäten zumindest in einigen Fällen zur Optimierung der vorhandenen Überspeisekapazitäten herangezogen werden können.

Des Weiteren können durch die Einrichtung von Bilanzkonten gemäß § 25 Abs. 5 GasNZV Gasflüsse gezielt gesteuert und dadurch die Netzfahrweise des gesamten Marktgebiets optimiert werden. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass es sich bei dem Einsatz der Bilanzkonten zur Optimierung der vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber um eine unzulässige kommerzielle Nutzung dieser Konten handele. Aus Sicht der Beschlusskammer handelt es sich bei der Nutzung dieser Konten als Optimierungsmaßnahme um einen Ausfluss der bestehenden Kooperationspflicht zwischen Netzbetreibern gemäß § 20 Abs. 1 S. 6 EnWG, die sich u. a. auch auf die Berechnung und das Angebot von Kapazitäten erstreckt.

(2) Die Verpflichtung, einen Vergleich der erwarteten Kosten der Lastflusszusagen mit den Kosten einer Netzausbauinvestition vorzunehmen (Ziffer 2.4.2 FSV GRTgaz D), dient dem Nachweis, dass der Engpass auch durch einen Netzausbau nicht günstiger beseitigt werden kann. Hierfür ist von der Betroffenen eine detaillierte Berechnung der alternativen Kosten für Netzausbauinvestitionen vorzulegen. Die Beschaffung einer Lastflusszusage ist grundsätzlich nur dann als das günstigere Mittel zur Beseitigung des Engpasses anzusehen, wenn die jährlichen Kosten der Lastflusszusage unter den in der Vergleichsrechnung ermittelten ansetzbaren Jahreskosten für die Neubauinvestition liegen.

Es kann im Einzelfall auch die Situation eintreten, dass die Beschaffung einer Lastflusszusage trotz gleich hoher oder höherer Kosten als die Netzausbauinvestition das vorzugswürdigere

Mittel zur Engpassbeseitigung sein kann. Dies kann insbesondere bei der kurzfristigen Behebung von Engpässen oder bei der Behebung von Engpässen, die durch eine Zwischenstufe der Marktgebietsreduzierung verursacht sind, gegeben sein (Ziffer 2.5. FSV GRTgaz D). Da Neubauinvestitionen aufgrund der Genehmigungs-, Planungs- und Bauzeit einen größeren zeitlichen Vorlauf erfordern, kann für den Zeitraum bis zur möglichen Fertigstellung des Netzausbaus eine Lastflusszusage als direkt wirksames Mittel zur Überwindung eines Engpasses erforderlich sein. Zudem sind die Auswirkungen einer Marktgebietskooperation nur schwer abschätzbar, so dass auch aus diesem Grund den Netzbetreibern zugebilligt werden kann, den Engpass zunächst mittels Einsatz einer Lastflusszusage zu beheben, um erste Erfahrungen mit dem neuen Marktgebiet sammeln zu können, bevor endgültige und weitreichende Investitionsentscheidungen getroffen werden. Des Weiteren kann eine Lastflusszusage auch dann trotz höherer Kosten vorzugswürdig sein, wenn die den Engpass verursachende Marktgebietskooperation nur einen Zwischenschritt im Vorfeld einer mittelfristig absehbaren, weiteren Reduzierung der Marktgebiete, durch die beispielsweise ein als „Bindeglied“ dienendes weiteres Netz in die Marktgebietskooperation aufgenommen wird, darstellt und ein Netzausbau dann entbehrlich sein würde. Das Vorliegen eines solchen Falles ist von der Betroffenen im Rahmen der Vergleichsrechnung anhand belegbarer Umstände nachzuweisen.

Vorliegend ist schließlich ggf. auch zu berücksichtigen und darzulegen, dass ein Netzausbau aufgrund der konkreten, besonderen Netzgegebenheiten kein wirksames Mittel zur Behebung von Kapazitätsengpässen darstellen kann. Das ist hier der Fall, wenn ein Engpass nicht am Netzkoppelpunkt zwischen der Betroffenen und ihrem Kooperationspartner besteht, sondern im vermaschten Netz des Kooperationspartners selbst. Hier scheidet eine ausbautechnische Engpassbeseitigung durch die Betroffene allein aus, da sie auf das Netz des Kooperationspartners keinen unmittelbaren Einfluss nehmen kann.

Das Vorliegen eines solchen Falles hat die Betroffene in Erfüllung ihrer Dokumentationspflicht aus Ziffer 2.4.2 FSV GRTgaz D mit Schreiben vom 20.04.2010 dargelegt. Die Engpässe treten immer dann auf, wenn eine erhöhte Notwendigkeit zur Abführung von Gas aus den Leitungen MEGAL und TENP Richtung Norden durch das Netz des Kooperationspartners E.ON GT besteht. Die hier maximal überspeisbare Gasmenge ist jedoch dadurch begrenzt, dass das Netz der E.ON GT nur in beschränktem Umfang eingespeistes Gas weiterleiten bzw. abführen kann. Eine Erhöhung der Überspeisekapazität kann folglich nicht (allein) durch Ausbaumaßnahmen im Netz der Betroffenen erreicht werden, sondern setzt zusätzliche Maßnahmen im Netz der E.ON GT voraus, die die Betroffene nicht selbst vornehmen kann.

#### **4.3.1.4. Datenübermittlung an die Bundesnetzagentur (Ziffer 2.6. FSV GRTgaz D)**

In Ziffer 2.6. FSV GRTgaz D verpflichtet sich die Betroffene, verschiedene Daten erstmalig vier Wochen vor Beginn der ersten Ausschreibung von Lastflusszusagen an die Bundesnetzagentur

zu übermitteln. Diese Übermittlung dient der Transparenz des Ermittlungsverfahrens, da anhand der dokumentierten Daten nachvollzogen werden kann, aus welchen Gründen die Beschaffung von Lastflusszusagen für einen bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Höhe erforderlich geworden ist. Weiterer Zweck dieser Datenübermittlung ist die Ermöglichung einer behördlichen Überprüfung, dass im kommenden Gaswirtschaftsjahr voraussichtlich ein Engpass besteht und dass nur die Lastflusszusagen von der Betroffenen beschafft werden, die zur Beseitigung dieses Engpasses dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind.

Die sich regelmäßig ändernden Daten werden auf mindestens jährlicher Basis erneut an die Bundesnetzagentur übermittelt. Bezüglich der übrigen Daten findet eine erneute Übermittlung immer dann unverzüglich statt, wenn sich die für die Beschaffung von Lastflusszusagen relevanten Parameter geändert haben. Dadurch ist jederzeit eine der veränderten Lage angepasste Beurteilbarkeit der Erforderlichkeit von Lastflusszusagen sichergestellt.

#### **4.3.1.5. Verfahren für eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung der Lastflusszusagen (Ziffer 3. FSV GRTgaz D)**

Das in der freiwilligen Selbstverpflichtung vorgesehene Verfahren zur Beschaffung von Lastflusszusagen ist so ausgestaltet, dass eine Einflussnahme der Betroffenen auf die dabei entstehenden Kosten weitestgehend reduziert ist. Ziffer 3. FSV GRTgaz D enthält umfassende Vorgaben für ein marktorientiertes, diskriminierungsfreies und transparentes Beschaffungsverfahren für Lastflusszusagen. Zweck dieser Vorgaben ist es, die Zahl der Anbieter von Lastflusszusagen zu erhöhen und das Angebot auszuweiten, um dadurch eine kosteneffiziente Beschaffung der erforderlichen Lastflusszusagen zu erreichen.

Die freiwillige Selbstverpflichtung enthält sowohl Vorgaben zum Ausschreibungsverfahren (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.1.), zur Leistungsbeschreibung und Mindestangebotsgröße (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.2.), zum Entgelt (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.3.), zu Zuschlagserteilung und Abruf der Lastflusszusagen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.4.) als auch zur Transparenz (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.5.). Aus Sicht der Beschlusskammer verbleiben der Betroffenen aufgrund dieser umfassenden und detaillierten Vorgaben keine Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung, da die Betroffene auf die in diesen Ausschreibungen erzielten Preise keinen Einfluss hat.

#### **4.3.1.6. Ausschreibungsverfahren (Ziffern 3.1., 3.3., 3.4. und 3.5. FSV GRTgaz D)**

(1) Ziffer 3.1. FSV GRTgaz D sieht vor, mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung von Lastflusszusagen für das kommende Gaswirtschaftsjahr durchzuführen und den Beginn dieser Ausschreibung mindestens vier Wochen vorher auf der Internetseite der Betroffenen anzukündigen. Zudem sind auch Ausschreibungen in deutlich kürzeren Zyklen (halbjährlich, unterjährig) möglich. Hierdurch wird auch neuen Marktteilnehmern eine Beteiligung

an dem Ausschreibungsverfahren ermöglicht, da keine langfristigen Verträge abgeschlossen werden. Die Zulassung von Bietergemeinschaften und eine Losgröße von 50.000 kWh/h (vgl. Ziffer 3.6 FSV GRTgaz D) gewährleistet zudem, dass auch kleinere Anbieter die Möglichkeit haben, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Insgesamt wird dadurch die Zahl der potentiellen Anbieter von Lastflusszusagen im Markt erhöht, was wiederum zu einer Diversifizierung der Angebotsstruktur und zu einer Erhöhung der Liquidität führt. Die mindestens einmal jährlich stattfindende Ausschreibung macht es außerdem möglich, aktuelle Erkenntnisse bezüglich der Anforderungen an eine Lastflusszusage zu berücksichtigen und das Ausschreibungsverfahren gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Demgegenüber bietet die in der FSV GRTgaz D verankerte Option kürzerer Ausschreibungszyklen die Möglichkeit, die Zahl der Angebote weiter zu erhöhen und auf netztechnische Erfordernisse kurzfristig reagieren zu können.

(2) Die in Ziffer 3.4. FSV GRTgaz D vorgesehene Angebotsfrist von vier Wochen ist aus Sicht der Beschlusskammer hinreichend lang, damit potentielle Anbieter die Teilnahme an der Ausschreibung wirtschaftlich bewerten und ein entsprechendes Angebot abgeben können. Diese Einschätzung wird durch die Erfahrungen aus gleichgelagerten vorangegangenen Verfahren (vgl. BK7-09-003 und -004) bestärkt. Gleichzeitig wird durch die Festlegung auf eine vierwöchige Ausschreibungsfrist eine weitgehende Anpassung der Ausschreibungsfristen von Lastflusszusagen im Marktgebiet NetConnet Germany erreicht.

(3) Bei der Wahl des Ausschreibungszeitpunkts ist zu beachten, dass einerseits zwischen dem Ausschreibungstermin und dem Lieferbeginn ein ausreichender Zeitraum liegen muss, um im Fall unzureichender Angebote eine weitere Ausschreibungsrunde durchführen zu können. Andererseits darf der Ausschreibungszeitpunkt nicht zu weit vor dem Leistungsbeginn liegen, da davon auszugehen ist, dass die Zahl der potentiellen Ausschreibungsteilnehmer umso größer wird, desto näher Ausschreibungszeitpunkt und Leistungsbeginn beieinander liegen. Schließlich ist bei der Angemessenheit eines Ausschreibungszeitpunkts der jeweilige Ausschreibungszyklus einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund erachtet die Beschlusskammer die genannten Aspekte als angemessen in Einklang gebracht, wenn Ziffer 3.3. FSV GRTgaz D eine Ausschreibung zum 01.10. eines Jahres auf den 01.07. festlegt und eine eventuelle weitere Ausschreibung zum 01.04 eines Jahres am 01.01. beginnen lässt. Eine weitere Festlegung des Ausschreibungszeitpunkts für unterjährige Ausschreibungen hält die Beschlusskammer im Interesse der Flexibilität dieser Zyklen nicht für erforderlich.

(4) Gegen die in Ziffer 3.5. FSV GRTgaz D vorgesehene Ausschreibungsbindungsfrist bis zum 30.09. bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken. Insbesondere haben sich in den vergleichbaren vorangegangenen Verfahren keine Hinweise auf eine Behinderung der Anbieter durch diese Frist ergeben.

#### 4.3.1.7. Leistungsbeschreibung und Mindestangebotsgröße (Ziffern 3.2. und 3.6. FSV GRTgaz D)

(1) Ziffer 3.2. FSV GRTgaz D enthält eine Beschreibung des Leistungsgegenstandes der Ausschreibung. Es werden durch GRTgaz D ausschließlich negative Lastflusszusagen ausgeschrieben. Eine negative Lastflusszusage sieht entweder die Reduktion einer Einspeisung in das Netz der Betroffenen oder die Erhöhung der Ausspeisung aus dem Netz der Betroffenen vor. Der Anbieter muss für die Bereitstellung der jeweiligen Lastflusszusage über Kapazitäten am relevanten Punkt verfügen, wobei Lastflusszusagen auch für solche Punkte abgegeben werden können, die in nachgelagerten Netzen liegen. Zudem muss durch den Anbieter im Falle eines Abrufs der Lastflusszusage eine bilanzkreisneutrale Veränderung seiner Ein- und Ausspeisungen in einem anderen Netz des Marktgebiets sichergestellt werden. Dies bedeutet, dass der Bilanzkreis nicht an einem Einspeise- oder Ausspeisepunkt der Betroffenen ausgeglichen werden darf, da ansonsten die Lastflusszusage ihre Wirkung im Netz der Betroffenen verliert. Diese Regelung ist aus Sicht der Beschlusskammer sinnvoll, da nach derzeitigen Erkenntnissen der mit dem Einsatz der Lastflusszusage verfolgte Zweck, eine Über- bzw. Unterspeisung im Netz der Betroffenen zu vermeiden bzw. zu beheben, ansonsten nicht erreicht werden kann.

(2) Die erforderlichen Lastflusszusagen werden als Monats- und/oder Temperaturprodukte mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr ausgeschrieben (Ziffer 3.2.6. FSV GRTgaz D). Die monatscharfe Ausschreibung der erforderlichen Lastflusszusagen trägt aus Sicht der Beschlusskammer dazu bei, die Beschaffung von Lastflusszusagen genauer auf den Bedarf abzustimmen und dadurch die Kosten zu senken.

Grundsätzlich hält die Beschlusskammer mittelfristig eine weitere zeitliche Untergliederung der Produkte in Tages- oder Wochenprodukte für erstrebenswert, um die Zahl der Angebote weiter zu erhöhen und noch präziser auf den Bedarf reagieren zu können. Demgegenüber besteht die Befürchtung, dass eine weitere zeitliche Untergliederung zumindest in der Anfangsphase für mögliche Anbieter zu komplex und aufwändig sein könnte, um sie abzuwickeln zu können. Jedenfalls könnte dies bei einigen Anbietern aufgrund mangelnder Erfahrungswerte zu einem höheren Abwicklungsaufwand und höheren Risiken führen, aufgrund derer sie nur zu deutlich höheren Preisen anbieten würden oder von einer Teilnahme an der Ausschreibung gar ganz abgehalten werden könnten. Die Beschlusskammer erachtet vor diesem Hintergrund die Ausschreibung von Monatsprodukten in der Anfangsphase für ausreichend.

Unabhängig davon hält die Beschlusskammer auch Temperaturprodukte mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr für eine Option in der Ausschreibung von Lastflusszusagen. Die dadurch erreichte Produktvielfalt spricht einen potentiell weiteren Anbieterkreis an, als dies bei reinen Zeitprodukten der Fall ist und gibt dem Netzbetreiber so die Möglichkeit, aus einem größeren Angebotskreis die effizientesten Angebote auszuwählen. Gleichzeitig schafft eine

derartig vergrößerte Angebotspalette den Anbietern Anreiz, ihre Angebote für Lastflusszusagen so attraktiv und effizient zu gestalten, dass sie im Zuschlagsverfahren auch zum Zuge kommen.

Um flexibel auf neuere Erkenntnisse reagieren zu können besteht vor diesem Hintergrund auch die Möglichkeit, dass die Betroffene in Absprache mit der Beschlusskammer andere Produkte zur Deckung des Bedarfs an Lastflusszusagen ausschreibt, um den Anbieterkreis zu erhöhen.

(3) In Ziffer 3.6. FSV GRTgaz D wird als Mindestangebotsgröße 50.000 kWh/h festgesetzt. Grundsätzlich ist bei der Dimensionierung der ausgeschriebenen Lose darauf zu achten, dass möglichst viele Marktbeteiligte und nicht nur die großen Anbieter an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen und zueinander in Wettbewerb treten können. Die Festlegung einer Mindestangebotsgröße verlangt folglich eine Abwägung zwischen dem Interesse, mittels einer möglichst niedrigen Mindestangebotsgröße einer möglichst großen Anzahl an Anbietern die Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen, und dem Interesse der Betroffenen, mittels einer höheren Mindestangebotsgröße den erforderlichen Netzbedürfnissen rasch nachkommen zu können und dabei den operativen Abwicklungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschlusskammer hält diese Voraussetzungen bei einer Mindestangebotsgröße wie der festgesetzten für erfüllt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund höherer Mindestangebotsgrößen anderer Kooperationspartner im Rahmen von Ausschreibungen für Lastflusszusagen.

#### **4.3.1.8. Entgelt (Ziffer 3.7. FSV GRTgaz D)**

(1) Das in der freiwilligen Selbstverpflichtung vorgesehene Entgeltsystem ist ein sachgerechtes Mittel, um eine Steigerung der Gesamtkosten für Lastflusszusagen zu minimieren. Ziffer 3.7. FSV GRTgaz D sieht vor, dass die Ausschreibung grundsätzlich auf Basis von Arbeitspreisen durchgeführt wird. Erst wenn keine oder nicht ausreichend Angebote zu Arbeitspreisen abgegeben werden, ist eine weitere Ausschreibungsrunde zu Leistungspreisen und/oder Leistungspreisen mit Arbeitspreisanteilen vorgesehen. Dieses Verfahren entspricht dem in Anlage 2 des Beschlusses BK7-08-002 („GABi Gas“) vorgesehenen Beschaffungsverfahren für Regelenergie. Darüber hinaus sieht die FSV GRTgaz D vor, dass eine Vergütung von Angeboten mit Leistungspreis als Festpreis für den erstmaligen Abruf oder für die Bereitstellung der Leistung erfolgt.

(2) Die erste Ausschreibungsrunde erfolgt grundsätzlich allein auf Basis von Arbeitspreisen. Erst wenn hierüber der Bedarf der Betroffenen an Lastflusszusagen nicht gedeckt werden kann, können in einer weiteren Ausschreibungsrunde neben Arbeitspreisangeboten auch Angebote auf Leistungspreisbasis und/oder auf Basis eines Leistungspreises mit Arbeitspreisanteilen eingeholt werden. Nach Ansicht der Beschlusskammer sind bei der Entscheidung hinsichtlich dieser Ausgestaltung der Ausschreibungsrunden die Vor- und Nachteile von Arbeits- und Leistungspreis gegeneinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

Bei einer Beschaffung auf Arbeitspreisbasis fallen Entgelte nur im Falle des Abrufs der Lastflusszusage durch die Betroffene an, während bei einer Beschaffung auf Leistungspreisbasis ein Entgelt für die Vorhaltung der Lastflusszusage gezahlt wird, unabhängig davon, ob die Lastflusszusage tatsächlich (vollumfänglich) abgerufen wird. Im Rahmen des Preisvergleichs ist indes auch zu berücksichtigen, dass Anbieter bei der Kalkulation ihres Arbeitspreises sowohl die entstehenden Fixkosten als auch das Prognoserisiko hinsichtlich des Einsatzes und der Nutzungsdauer der Lastflusszusage berücksichtigen werden.

Die derzeit verfügbaren Erfahrungswerte hinsichtlich der Abrufhäufigkeit von Lastflusszusagen durch andere Netzbetreiber sprechen dafür, dass es nicht zu einem so hohen und häufigen Einsatz der Lastflusszusagen kommen wird, der für eine kostengünstigere Beschaffung auf Leistungspreisbasis sprechen würde. Ist der tatsächliche Abruf der erforderlichen Lastflusszusagen eher selten, handelt es sich bei der Beschaffung zu Arbeitspreisen um das kosteneffizientere Beschaffungsverfahren. Vor diesem Hintergrund hält die Beschlusskammer es für sinnvoll, dass im Rahmen der FSV GRTgaz D eine erste Ausschreibungsrunde nur auf Arbeitspreisbasis, zumindest eine zweite Runde aber auch auf Leistungspreisbasis durchgeführt wird.

Sollte sich allerdings im Rahmen der weiteren Durchführung der vorliegenden Selbstverpflichtung zeigen, dass im Falle der Betroffenen hinreichende Angebote auf Arbeitspreisbasis regelmäßig nicht zu erlangen sind, würde eine erste Ausschreibungsrunde allein auf Arbeitspreisbasis zu einer reinen Formale werden, die lediglich einen unnötigen Zeitverlust bedeutete. Deshalb ist für diesen Fall vorgesehen, dass in Absprache mit der Bundesnetzagentur auch in der ersten Ausschreibungsrunde bereits dazu übergegangen werden kann, neben reinen Arbeitspreisangeboten zusätzlich Angebote mit Leistungspreisanteil einzuholen. Eine entsprechende Absprache ist vor jeder Ausschreibung erneut zu treffen, um so eine ständige Überprüfung der Angemessenheit der Ausschreibungspraxis sicherzustellen. Die Möglichkeit ist zudem auf solche Angebote mit Leistungspreisanteil beschränkt, bei denen der Leistungspreis erst beim erstmaligen Abruf der Lastflusszusage fällig wird („Pseudo-Leistungspreisangebote“). Denn diese Angebotskategorie stellt neben reinen Arbeitspreisangeboten die kosteneffektivste Variante der Lastflusszusagebeschaffung dar, da auch hier zumindest solche Kosten, die vollkommen unabhängig von einem Abruf anfallen, vermieden werden.

#### **4.3.1.9. Erteilung des Zuschlags und Abruf der Lastflusszusagen (Ziffern 3.8. und 3.9. FSV GRTgaz D)**

(1) Gemäß Ziffer 3.8. FSV GRTgaz D wird für die Zuschlagserteilung eine Angebotsliste erstellt, in der alle Angebote in aufsteigender Reihenfolge nach dem Arbeitspreis geordnet aufgeführt werden („merit order-Liste“). Die Zuschlagserteilung erfolgt dann beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten Arbeitspreis, bis der Bedarf gedeckt ist. Sollte der Bedarf nicht allein durch die abgegebenen Angebote mit Arbeitspreis gedeckt werden können, so wird die Angebotsliste so

lange um Angebote mit Leistungspreisannteilen erweitert bis der Bedarf gedeckt ist. Angebote mit kombiniertem Arbeits- und Leistungspreis werden von der Betroffenen hinsichtlich ihrer Anteile aus Leistung und Arbeit diskriminierungsfrei und in Abstimmung mit der Beschlusskammer gewichtet und entsprechend dieser Gewichtung, beginnend mit dem niedrigsten Preis, in die „merit order-Liste“ aufgenommen. Innerhalb der beiden Angebotskategorien (Arbeitspreisangebote oder Angebote mit Leistungspreisanteil) entscheidet bei Preisgleichheit jeweils der frühere Eingang des Angebots über den Zuschlag. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Zuschlag diskriminierungsfrei erteilt wird und die kostengünstigsten Angebote den Zuschlag erhalten.

(2) Ziffer 3.8.3. FSV GRTgaz D erlaubt es der Betroffenen, den Zuschlag bei offensichtlich nicht ernst gemeinten oder unwirtschaftlichen Angeboten sowie bei nicht nachgewiesener Leistungsfähigkeit des Bieters zu verweigern. Ein solches Vorgehen ist vorher mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Aufgrund der eingeschränkten Verweigerungsgründe und der präventiven Kontrollmöglichkeit der Bundesnetzagentur hat die Beschlusskammer keine durchgreifenden Bedenken gegen ein solches Verweigerungsrecht.

(3) Der Abruf der beschafften Lastflusszusagen hat gemäß Ziffer 3.9.1, FSV GRTgaz D nach aufsteigender Reihenfolge der Leistungspreise der Angebote, für die ein Zuschlag erteilt wurde, zu erfolgen, wobei Angebote mit einem reinen Arbeitspreis als Angebote mit einem Leistungspreis von Null behandelt werden. Bei Gleichheit der Leistungspreise entscheidet der niedrigere Arbeitspreis über den Abruf. Das bedeutet, dass Angebote mit einem reinen Arbeitspreis grundsätzlich zuerst abgerufen werden. Aus Sicht der Beschlusskammer dient dieser vorrangige Abruf, ebenso wie die vorrangige Zuschlagserteilung, von Angeboten mit reinem Arbeitspreis dazu, die Zahl der Angebote mit reinem Arbeitspreis zu erhöhen. Es ist grundsätzlich eine vollständige Bedarfsdeckung der Betroffenen durch Angebote mit reinem Arbeitspreis anzustreben, da hierdurch die Kosten für Lastflusszusagen insgesamt reduziert werden können. Bei der vorrangigen Berücksichtigung von Angeboten mit Arbeitspreisen handelt es sich daher um das kosteneffizientere Verfahren.

(4) Ziffer 3.9.2. FSV GRTgaz D sieht vor, dass die Anbieter im Falle einer tatsächlichen Nutzung der Lastflusszusage grundsätzlich bis spätestens 24 Uhr des Tages vor dem Tag der Inanspruchnahme durch die Betroffene informiert werden. Daneben ist auch ein Intra-Day-Prozess mit einer Vorlaufzeit von drei Stunden möglich, sofern betriebliche Gründe einen solchen Prozess erfordern. Bei der Festsetzung einer Vorlaufzeit für den Abruf der Lastflusszusagen ist einerseits zu beachten, dass die Vorlaufzeit angemessen lang sein muss, damit sich der Anbieter der Lastflusszusage auf deren technische Abwicklung hinreichend einstellen kann. Bei einem zu kurzfristigen Abruf würde der für den Anbieter damit verbundene logistische Aufwand unangemessen groß sein, weshalb zu befürchten wäre, dass sich viele Anbieter von vorneherein von der Abgabe eines Angebots im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens abschrecken ließen. Andererseits ist aber zu beachten, dass bei einer längeren Vorlaufzeit gegebenenfalls im

Zeitpunkt der Benachrichtigung des Anbieters die vorliegenden Daten über die Notwendigkeit des Abruf der Lastflusszusage noch nicht hinreichend konkret sein können, d.h. je länger die Vorlaufzeit, desto größer die Prognoseungenauigkeiten. Folglich kann es bei einer längeren Vorlaufzeit zu einem häufigeren Einsatz von Lastflusszusagen kommen. Diese widerstreitenden Interessen sind nach Ansicht der Beschlusskammer mit einer regelmäßigen Vorlaufzeit von sechs Stunden vor Beginn des Gastages und einer betrieblich veranlassten Intra-day-Vorlaufzeit von drei Stunden angemessen in Ausgleich gebracht. Eine regelmäßige Vorlaufzeit von sechs Stunden vor Beginn des Gastages gibt den Anbietern von Lastflusszusagen hinreichend Raum, auf eine abgerufene Lastflusszusage zu reagieren. Zudem sind auch im Intra-Day-Prozess bilanztechnische Maßnahmen möglich.

(5) Ziffer 3.9.3. FSV GRTgaz D geht auf das Verfahren ein, anhand dessen die Betroffene darüber entscheidet, ob der Abruf einer Lastflusszusage im konkreten Fall erforderlich ist. Dieser Entscheidung liegt eine von der Betroffenen am Vortag des eventuellen Abrufs anzustellende Prognose darüber zugrunde, ob die Ausspeisekapazitäten in die Netzgebiete der Kooperationspartner – insbesondere E.ON GT – auch ohne den Abruf von Lastflusszusagen ausreichen werden, um eine Überspeisung des eigenen Netzgebietes zu vermeiden. Ist das nicht der Fall, ist der Lastflusszusagenabruf notwendig. [REDACTED]

[REDACTED] Da diese Werte teilweise temperaturabhängig sein können, ist zudem die Prognosetemperatur für den Folgetag in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die Daten geben Aufschluss über das Risiko einer Überspeisung des Netzes der Betroffenen, da sie einen Vergleich der voraussichtlich eingespeisten Gasmenge einerseits und der in andere Netzbereiche abtransportierbaren Gasmenge andererseits ermöglichen. Ziffer 3.9.3. FSV GRTgaz D gibt dabei nur einen Mindestbestand der Daten an, aufgrund derer die Notwendigkeit des Abrufs einer Lastflusszusage zu ermitteln ist. Die Betroffene kann weitere für den Lastflusszusagen-Abruf relevante Parameter definieren und in ihre Prognoseentscheidung mit einbeziehen sowie zudem eine Gewichtung zwischen den einzelnen Parametern vorzunehmen. Das sich hieraus konkret ergebende Verfahren zur Ermittlung des Abrufbedarfs ist mindestens einmal jährlich, rechtzeitig vor Beginn der Ausschreibung für das kommende Gaswirtschaftsjahr, mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Bei Bedarf, insbesondere bei unterjähriger Veränderung der abrufrelevanten Parameter, kann auch eine häufigere Abstimmung erfolgen.

#### **4.3.1.10. Transparenz (Ziffer 3.10. FSV GRTgaz D)**

(1) Ziffer 3.10. FSV GRTgaz D enthält verschiedene Transparenzverpflichtungen der Betroffenen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Herstellung und Verbesserung von Transparenz

eine der zentralen Voraussetzungen für funktionierende Märkte. Durch die Veröffentlichung von relevanten Informationen ist es Marktteilnehmern möglich, die Marktsituation einzuschätzen und auf etwaige Veränderungen des Marktes zu reagieren. Zudem führt Transparenz zu einer Stärkung des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit des Marktes und erleichtert Marktzutritte neuer Marktteilnehmer, wodurch der Wettbewerb verbessert wird.

(2) In Ziffer 3.10.1. FSV GRTgaz D verpflichtet sich die Betroffene, die Bieter über das Vergabergebnis zu informieren. Diese Information hat zeitnah zu erfolgen, um sowohl den Anbietern, die den Zuschlag erhalten haben, als auch den Anbietern, deren Angebot nicht erfolgreich gewesen ist, Planungssicherheit zu geben.

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Betroffene in Ziffer 3.10.2. FSV GRTgaz D, eine anonymisierte Liste der erfolgreichen Angebote zeitnah auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, wobei bei Ausschreibungen zum 01.10. eines Jahres die Veröffentlichung bis spätestens zum 01.11. des jeweiligen Jahres zu erfolgen hat. Diese Liste bietet allen Anbietern und Marktteilnehmern einen Überblick über die Angebotsstruktur des Marktes. Die Marktteilnehmer werden dadurch in die Lage versetzt, die eigene Position im Markt vor Abgabe eines Angebots besser abzuschätzen und entsprechend zu reagieren. Dies kann insbesondere für kleinere und neue Anbieter von Bedeutung sein, die über weniger Informationen und Erfahrungen verfügen als die großen und etablierten Unternehmen.

#### **4.3.1.11. Weitere Dokumentations- und Nachweispflichten**

(1) Ziffer 4. FSV GRTgaz D enthält neben einer Definition der relevanten Punkte (Ziffer 4.1. FSV GRTgaz D) auch die Verpflichtung, verschiedene andere Daten kontinuierlich ab dem 01.10.2009 zu dokumentieren (Ziffer 4.2. FSV GRTgaz D) und der Bundesnetzagentur bei Abruf von Lastflusszusagen für den entsprechenden Abrufzeitraum im vierteljährlich zu übermitteln (Ziffer 4.3. FSV GVS Netz). Darüber hinaus sind gemäß Ziffer 5. FSV GRTgaz D die unter Ziffer 3. FSV GRTgaz D aufgeführten Kriterien und Bedingungen zu dokumentieren und nachzuweisen. Die Dokumentation und Übermittlung dieser Daten dient insbesondere der Ermöglichung einer behördlichen Kontrolle, ob ein diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren tatsächlich durchgeführt wurde und ob die Voraussetzungen für eine wirksame Verfahrensregulierung vorliegen.

(2) Als relevante Punkte werden in Ziffer 4.1. FSV GRTgaz D die Punkte definiert, die im Rahmen der Ermittlung eines bestehenden Engpasses und der erforderlichen Höhe der Lastflusszusagen von Bedeutung sein können. Es handelt sich hierbei um die Ein- und Ausspeisepunkte am Netz der Betroffenen und die Netzkopplungspunkte zwischen den Netzen der Betroffenen und der Kooperationspartner. Zusätzlich sind auch die Ein- und Ausspeisepunkte, für die eine Lastflusszusage bereitgestellt wird, als relevante Punkte anzusehen. Für diese relevanten Punkte sind Kapazitäts- und Nominierungsdaten, stündliche Lastflüsse sowie Daten

über Höhe und Nutzung bestehender Einspeiserechte anderer Netzbetreiber und Übernahmerechte der Betroffenen zu dokumentieren. Diese verschiedenen Daten dienen u.a. zur Ermittlung der Erforderlichkeit und Höhe von Lastflusszusagen, da mit ihrer Hilfe Aussagen über die maximal möglichen Einspeisungen in das Netz der Betroffenen sowie über den Lastflussbereich, der gesichert durch Einspeisung ohne Lastflusszusagen dargestellt werden kann, getroffen werden können.

(3) Außerdem gehören zu den zu dokumentierenden Daten der Abrufzeitraum und die Höhe der eingesetzten Lastflusszusagen (Ziffer 4.2.8. FSV GRTgaz D). Diese Dokumentation kann Rückschlüsse hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs an Lastflusszusagen und der Höhe zukünftiger Lastflusszusagen geben. Die Daten sollen allerdings nicht dazu dienen, eine ex post-Betrachtung der Erforderlichkeit der beschafften Lastflusszusagen durchzuführen.

#### **4.3.2. Befristung der Festlegung (Tenor zu 2.)**

Die Befristung der Festlegung bis zum 31.12.2012 beruht auf § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV und §§ 3 i.V.m. 34 Abs. 1b ARegV. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der Regulierungsperiode. Im vorliegenden Fall ist dies die erste Regulierungsperiode, die gemäß §§ 3 i.V.m. 34 Abs. 1b ARegV im Gasbereich auf vier Jahre, vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2012, festgelegt ist. Unter Berücksichtigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 05.11.2008 (Az.: BK4-07-111, „Leitungswettbewerbsverfahren Gas“) ist maßgeblicher Betrachtungszeitraum für die Betroffene insoweit der 01.01.2010 bis zum 31.12.2012, wobei das Jahr 2010 das zweite Jahr der ersten Regulierungsperiode darstellt.

#### **4.3.3. Auflösende Bedingung (Tenor zu 3.)**

Unabhängig von der vorgenannten Befristung endet diese Festlegung bei Eintritt eines zukünftigen, noch ungewissen Ereignisses. Nämlich dann, wenn die Betroffene von der ihr in Ziffer 5.3 FSV GRTgaz D eingeräumten Möglichkeit zur Beendigung der Selbstverpflichtung Gebrauch macht.

#### **4.3.4. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 4.)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Hiervon wird das berechnete Bedürfnis der Betroffenen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

**5. Kosten (Tenor zu 5.)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Antje Becherer  
Beisitzerin

Jens Lück  
Beisitzer